

KRIMINOLOGIE

Kollaterale (Jugend-)Strafgesetzgebung

Ralf Kölbel

Der exzessive Ausbau des Strafrechts schreitet voran. Dieser rechtskulturelle Rückschritt ist in vielerlei Hinsicht zu problematisieren, wobei sich der folgende Beitrag allerdings auf eine Nebenwirkung dieses Prozesses – namentlich auf seine jugendstrafrechtlichen Implikationen – konzentriert. Nahezu jede Neukriminalisierung und Strafbarkeitserweiterung schließt Jugendliche und Heranwachsende in ihren Adressatenkreis ein. Dies geschieht jedoch ohne sich auch nur ansatzweise die Frage zu stellen, ob die entwicklungstypische Besonderheit bei diesen Altersgruppen nicht vielleicht nach einer abweichenden strafrechtlichen Einordnung verlangt. Diese systematische Ausblendung solcher Differenzierungsfragen fügt sich zwar in die gedankenlos-monotone Lückenschließungs-Logik der modernen Kriminalpolitik ein, zugleich macht sie es aber auch erforderlich, eine vertiefte Debatte über Anwendungsfälle und Kriterien einer begrenzenden Auslegung von Straftatbeständen zu führen, die den jugendorientierten Grundsätzen des JGG gerecht zu werden versucht.

Keywords: Strafgesetzgebung, Gesetzgebungsforschung, Kriminalisierung, jugendorientierte Strafrechtsauslegung

I. Einführung in die Problematik

Das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, das im Oktober 2020 ungeachtet aller wohl begründeten Einwände¹ auf den parlamentarischen Weg gebracht wurde, sieht neben all seiner bestrafungsbesessenen Maßlosigkeit² in § 176 Abs. 2 StGB n.F. auch eine einschränkende Regelung vor: Sexuelle Kontakte mit einer unter 14-jährigen Person können hiernach ungeachtet ihrer Strafbarkeit durch das Gericht strafflos belassen werden, wenn das Geschehen einvernehmlich und frei von Fremdbestimmung erfolgt – und wenn der Unterschied „zwischen Täter und Kind (...) sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist“. Damit soll „ein Freiraum sexueller Selbsterprobung mit (annähernd) Gleichaltrigen“ verbleiben – und zwar für das fragliche Kind wie für den jugendlichen „Täter“.³ Trotz der überaus vagen Kautelen (ähnlicher Entwicklungsstand; Fehlen von Übermacht) und der Eröffnung richterlichen Ermessens nimmt die amtliche Rechtspolitik hier in Ansätzen eine gewisse Rücksicht auf alterstypische Intimsituationen und das sexuelle Erprobungsverhalten junger Menschen.⁴

Das bislang geltende Recht sieht insoweit lediglich vor, dass Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen mit einem Kind bei Jugendlichen (anders als bei Erwachsenen) kein Verbrechen (§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB), sondern (wie andere Missbrauchsformen) ein Vergehen (§ 176 StGB) darstellen.⁵ Damit wird der prozessual erforderliche Formalisierungsgrad (notwendige Verteidigung, gegebenenfalls Gerichtszuständigkeit) gesenkt und die Möglichkeit eines folgenarmen/-losen Vorgehens (§§ 45, 47 JGG, §§ 153, 153a StPO) geringfügig erweitert.⁶ Außerdem enthält das StGB noch einige andere verwandte Regelungen. So kann zwar ein sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 Abs. 1

StGB (Ausnutzen einer Zwangslage) auch durch Gleichaltrige begangen werden, doch in der Variante des § 182 Abs. 2 StGB (Entgeltlichkeit) scheidet die Verwirklichung durch jugendliche Personen und in der Variante des § 182 Abs. 3 StGB (14- bzw. 15-jährige Betroffene) auch die Verwirklichung durch Heranwachsende tatbestandlich aus. Dies dient ebenfalls der Straffreistellung jugendtypischer sexueller Beziehungsformen.⁷ Dass in deren Rahmen zudem der Austausch erotischen Bildmaterials strafflos bleibt,⁸ wird durch § 184c Abs. 4 StGB für die Herstellung jugendpornografischer Materials (und den anschließenden Besitz) festgelegt (dies aber nur bei persönlichem Gebrauch und Einwilligung der abgebildeten jugendlichen Person).

Neben diesen punktuellen (und untereinander kaum abgestimmten)⁹ Strafbarkeitseinschränkungen macht das StGB keine weiteren Konzessionen an die Entwicklungssituation junger Menschen. Vielmehr gelten die Straftatbestände mit altersgruppenübergreifender Einheitlichkeit. Sieht man von dem auf Jugendliche begrenzten Korrektiv ab, wonach die Vorwerfbarkeit des jeweiligen Geschehens von der positiven Feststellung eines ausreichenden sozialisatorischen Entwicklungsstandes abhängig ist (§ 3 S. 1 JGG), kann der Besonderheit, die einer Straftatbegehung durch minderjährige und heranwachsende Personen innewohnt, nur bei der Festlegung der Rechtsfolgen entwicklungsorientiert Rechnung getragen werden. Doch dabei geht es allein um gesellschaftliche Reaktionsformen, die stärker altersangepasst und daher „einwirkungs-funktionaler“ als die des StGB sind. Der Reaktionsanlass wird hingegen in gleicher Weise wie bei Erwachsenen normiert – obwohl der individuelle und soziale „Bedeutungsgehalt“ eines strafrechtlich erfassten Verhaltens bei jüngeren Personen nicht selten ein anderer als bei äl-

1 Von wissenschaftlicher Seite dazu etwa KREUZER, 2020; HÖRNLE, 2020; RENZIKOWSKI, 2020.

2 Das betrifft namentlich die Aufwertung der § 176 StGB n.F. und § 184b StGB n.F. zu Verbrechen sowie die Neuregelung von §§ 36, 46 BZRG n.F. (aus jugendstrafrechtlich-kriminologischer Sicht zu all dem treffend die Stellungnahme der DVJJ, 2020, S. 406; siehe im Übrigen auch zur Sachverständigenanhörung im BT-Rechtsausschuss SULLIAK, 2020).

3 BT-Drs. 19/23707, S. 38. Die Begründung entspricht nahezu wörtlich den Ausführungen der REFORMKOMMISSION ZUM SEXUALSTRAFRECHT, 2017, S. 316.

4 Nimmt die jugendliche Person unter sonst gleichen Bedingungen (nur) sexuelle Handlungen vor dem annähernd gleichaltrigen Kind vor (§ 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB n.F.), soll ein Absehen von Strafe offenbar aber nicht möglich sein.

5 BT-Drs. 13/8587, S. 32, 81; vgl. ergänzend auch BT-Drs. 15/350, S. 14, 18.

6 Bei heranwachsenden bzw. jungerwachsenen Personen war in Fällen mit einvernehmlichen Sexualkontakten und geringem Altersabstand zum Kind im Übrigen auch die Einordnung als minder schwerer Fall (§ 176a Abs. 4 StGB) möglich (vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 32; hierzu ferner BGH, NStZ-RR 2013, 291; StV 2017, 40).

7 BT-Drs. 12/4584, S. 8; BT-Drs. 16/9646, S. 11, 13, 17.

8 So BT-Drs. 16/3439, S. 9.

9 Inkonsistenzen zeigen sich beispielsweise in der Ungleichbehandlung von § 182 Abs. 1 und Abs. 2 (deshalb gar gegen jede Täteraltersgrenze HÖRNLE in LAUFHÜTTE, RUSS ET AL., 2010, § 182 Rn. 27 und 55) und in den Unklarheiten bei der Tatbestandslosigkeit jugendlichen Sextings (dazu etwa HÖRNLE in JOECKS & MIEBACH, 2017, § 184c Rn. 20 und § 184d Rn. 15; FRANZKE, 2020; polizeiliche Helfeldaten hierzu bei KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSGRUPPE DER BAYERISCHEN POLIZEI, 2020, S. 74 ff., S. 82 ff.).

teren ist (dazu III.). Die außerordentlich enge Verzahnung von allgemeinem und Jugendstrafrecht (§ 2 Abs. 2 JGG) gibt daher Anlass zu einer kritischen Betrachtung, zumal sie eine selten problematisierte Seite hat: In der Regel vollzieht das Jugendstrafrecht die fortwährende Aufblähung des allgemeinen Strafrechts einschränkend mit. All die akkordartigen Strafrechtserweiterungen, die das StGB in den letzten Jahrzehnten weiter ausufern haben lassen, sind deshalb – ohne dass die rechtspolitische Berechtigung aufgezeigt worden wäre – prinzipiell auch für Jugendliche relevant.

II. Jugendstrafrechtliche Implikationen: Ein blinder Fleck der Kriminalpolitik

Die Aussage, es seien in den letzten Jahrzehnten neue Strafdrohungen en masse produziert worden, deren Regelungsbereich sich auch auf das Verhalten jugendlicher und heranwachsender Personen erstreckt – und zwar ohne dass ihre diesbezügliche, altersgruppenbezogene Berechtigung oder Problematik auch nur ansatzweise bedacht worden wäre –, ist keineswegs nur eine Behauptung. Sie ist vielmehr das Ergebnis einer Gesetzgebungsanalyse, die im Folgenden in aller Kürze wiedergegeben wird.¹⁰

1 Grundausswertung der neueren Strafgesetzgebung

In der Zeit zwischen dem 01.01.1990 und dem 31.12.2020 kam es zu insgesamt 159 Änderungsgesetzen zum StGB.¹¹ Darunter waren viele Neuregelungen, die keine echte Strafrechtserweiterung¹² oder nur eine indirekte Strafbarkeitsverschärfung bewirkten (namentlich durch Änderungen der Strafrahmen, inklusive der Einführung von Qualifikationstatbeständen und sogenannten besonders schweren Fällen). Nicht selten wurde in einer oder in mehreren Strafnormen aber auch die tatbestandlich erfasste Adressatengruppe oder das tatbestandlich erfasste Verhalten dergestalt modifiziert, dass dies eine Veränderung (in der Regel eine Ausdehnung) der Strafdrohungsreichweite ergab.¹³ Außerdem kamen etliche neue Straftatbestände hinzu. Insgesamt wurde auf diese Weise durch 85 Änderungsgesetze eine größere oder kleinere Strafbarkeitserweiterung bewirkt.¹⁴ Dass dies dann jeweils auch für Jugendliche und Heranwachsende galt (bzw. gilt), war indes nur sehr selten ein Gegenstand der legislatorischen Reflexion. Nach Durchsicht der Begründungen zu den Gesetzentwürfen und Empfehlungen der maßgeblichen Bundestagsausschüsse ergab sich nämlich, dass die Mitbetroffenheit junger Menschen lediglich in fünf der 85 kriminalisierenden Gesetzgebungsakte thematisiert worden war. Diese Fälle betrafen neben den bereits erwähnten sexualdeliktischen Einschränkungen (oben I.)¹⁵ allerdings nur noch den Bandendiebstahl gemäß §§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a Abs. 1 StGB.¹⁶

2 Tatbestandsbezogene Detailauswertung der Strafgesetzgebung

Die vorgestellte Grundausswertung legt also nahe, dass die jugendbezogenen Implikationen der allgemein-strafrechtlichen Gesetzgebung legislatorisch nur äußerst selten problematisiert werden. Allerdings ist bei den darauf hinweisenden Daten zu berücksichtigen, dass sich die besagten 85 strafbarkeitserweiternden Änderungsgesetze häufig auf Tatbestände bezogen, die von eher geringer Relevanz für Jugenddelinquenz sind (also etwa die Bereiche des Umwelt-, Wirtschafts- oder Terrorismusstrafrechts betreffen). Um auszuschließen, dass sich die besagte Nicht-Thematisierung allein mit solchen gesetzgeberischen Schwerpunkten erklärt, erfolgt hier ein zusätzlicher Auswertungsschritt: Dabei wird die Gesetzgebungsgeschichte jener Strafnor-

men rekonstruiert, deren Verletzung besonders häufig bei jungen Menschen registriert wird, um sodann gezielt nach der gesetzgeberischen Behandlung dieser „deliktsbezogenen Jugendtypik“ zu fragen:

Unter Zugrundelegung der Polizeistatistik („PKS“) – also jener Datensammlung, die in den amtlichen rechtspolitischen Diskursen als primäre Informationsquelle und Entscheidungsgrundlage gilt –¹⁷ handelt es sich bei den folgenden StGB-Deliktsbereichen um (registrierungs- und helfeldbezogen) besonders typische Jugenddelinquenz: Raubdelikte, gefährliche/schwere Körperverletzung, einfacher Diebstahl, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Sachbeschädigung sowie Widerstands- und Brandstiftungsdelikte. Hier liegen die Anteile der erfassten jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen am deutlichsten über dem deliktsübergreifenden Durchschnitt.¹⁸ Diese polizeistatistisch definierten Deliktsbereiche lassen sich in einen Katalog aus 16 StGB-Strafnormen „übersetzen“.¹⁹ Diese weisen also polizeistatistisch einen gesteigerten Jugendbezug auf und sollten rechtspolitisch daher entsprechend reflektiert werden. Deshalb wurden gerade für jene Strafnormen sämtliche Neuregelungen seit dem 01.01.1970 bis zum 31.12.2020 ermittelt. Bei diesen Änderungsgesetzen (insgesamt 9)²⁰ wurde erneut überprüft, ob es in den Gesetzgebungsmaterialien gewisse Hinweise auf eine legislatorische Erörterung der spezifischen jugenddeliktischen Bezüge gab. Die altersgruppenbezogene Relevanz – d.h., entweder der

10 Die dazu in Fn. 11, 14, 18 und 20 genannten Listen/Tabellen finden Sie im Anhang.

11 Liste 1. Die Zusammenstellung basiert auf den wechselseitig überprüften StGB-Änderungsübersichten in FISCHER, 2021, XX ff. und LACKNER & KÜHL, 2018, LV ff. sowie unter [www.buzer.de].

12 Solche Änderungsgesetze bezogen sich etwa auf die Ausgestaltung von Rechtsfolgen, Verjährungsfragen oder den Geltungsbereich des StGB. Manchmal handelte es sich auch um eher technische Korrekturen (wie bspw. bei einer angepassten Bezugnahme auf geänderte außerstrafrechtliche Gesetze).

13 Die Veränderung von umfassend relevanten Normbegriffen (besonders bei § 11 StGB) wurde als Grenzfall eingestuft und im Interesse einer strengen Zählung nicht als Reichweitenveränderung behandelt.

14 Vgl. die Zusammenstellung in Liste 1.

15 Vgl. die in Fn. 5 bis Fn. 8 zitierten Drucksachen (betreffend das 29. StrÄndG v. 31.05.1994, das 6. StrRG v. 26.01.1998, das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (...) v. 27.12.2003 und das Gesetz zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern (...) v. 31.10.2008).

16 Dies in den Entwürfen zum OrgKG v. 15.07.1992 (BT-Drs. 12/989, S. 25) und zum 6. StrRG v. 26.01.1998 (BT-Drs. 13/8587, S. 64, 66). Bandendiebstahl sollte hiernach bei jugendlichen und heranwachsenden Tätergruppen an sich nicht als Verbrechen eingestuft werden (eine Einschränkung, für die man bei Betrug und Urkundenfälschung mangels Jugendtypik keinen Anlass sah). Effektiv sichergestellt ist diese Begrenzung in der Normtextfassung von §§ 244, 244a StGB allerdings nicht.

17 Eben diese amtsseitige Nutzung macht es erforderlich, gerade die Polizeistatistik – trotz ihrer allfälligen Schwächen (dazu EISENBERG & KÖBEL, 2017, § 15 Rn. 14 ff., 27 ff.) – für die Bestimmung der jugendstrafrechtlich besonders relevanten Strafnormen heranzuziehen.

18 Tabelle 1 (ausgewertet wurde der Jahrgang 2019). Außerhalb des StGB sind Jugendliche und Heranwachsende im Übrigen auch bei manchen nebenstrafrechtlichen Delikten (etwa bei den Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz und bei den BtMG-Straftaten) überdurchschnittlich stark erfasst. Aufgrund der hiesigen Beschränkung auf die StGB-Änderungsgesetzgebung bleibt dies hier aber außer Betracht.

19 §§ 113, 114, §§ 223, 224, § 226, § 231, § 242–244a, § 248b, §§ 249, 250, § 252, § 255, § 303, § 306 StGB.

20 Durch einige dieser Gesetze wurden mehrere der in Fn. 19 genannten Normen modifiziert. Neben den besagten 9 Änderungsgesetzen (Liste 2) war es im Übrigen zu drei weiteren einschlägigen Neuregelungen gekommen, die allerdings Rechtsfolgen- und Strafantragsfragen – also keine Strafbarkeitserweiterungen – zum Gegenstand hatten und hier daher nicht berücksichtigt werden.

Umstand, dass sich häufig gerade junge Menschen nach der fraglichen Norm strafbar machen, oder der Umstand, dass hierbei entwicklungspezifische Bedingungen relevant sein könnten – kam in den Begründungen der Gesetzentwürfe und Ausschussbeschlüsse insgesamt aber *nur zweimal zur Sprache*, und zwar allein bei der bereits erwähnten Thematisierung des Bandendiebstahls.²¹ Die Ergebnisse der Grundauswertung wurden durch die tatbestandsbezogene Detailauswertung der Strafgesetzgebung damit also klar repliziert.

III. Kriminalpolitische Bewertung

Die obige Auswertung parlamentarischen Materials zeigt sehr deutlich, wie überaus selten in den fraglichen Gesetzgebungsprozessen thematisiert wird, dass eine Strafbarkeitserweiterung auf das Jugendstrafrecht ausstrahlt. In den einschlägigen StGB-Änderungsgesetzen der letzten drei Jahrzehnte ist eine gesetzgeberische Auseinandersetzung mit diesen Implikationen ebenso wenig erkennbar wie in der fünfzigjährigen Änderungsgeschichte der besonders jugendrelevanten Strafnormen. Zwar sind die hier ausgewerteten Bundestagsdrucksachen kein Abbild der tatsächlichen legislatorischen Denk-, Diskussions- und Aushandlungsprozesse. Aber dass die fragliche Thematik im parlamentarischen Raum näher bedacht und behandelt wurde, ohne dass dies Spuren in den amtlichen Gesetzesbegründungen hinterlassen hat, ist nicht anzunehmen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die durchgehende Fehlstelle in den Gesetzesmaterialien auf einen *blinden Fleck in den Realdiskursen* verweist. Dabei spricht viel dafür, dass es sich bei anderen Gesetzgebungsbereichen nicht anders verhält. Auch bei strafprozessualen Änderungen, die sich (vermittelt über § 2 Abs. 2 JGG) meist automatisch auf Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende erstrecken, bleibt eine Problematisierung dieser Mit-Wirkung (mit Ausnahme punktueller Sonderfälle) regelhaft aus.²² Und sogar für den Bereich des Sanktionsrechts wird dieselbe reflexionslose Selbstverständlichkeit durch die Vorgänge bei Einführung des neuen Abschöpfungsrechts eindrucksvoll illustriert: Obwohl die jugendstrafrechtliche Geltung (§ 6 JGG) der §§ 73 ff. StGB von gar nicht zu überschätzender Tragweite ist (v.a. die der Wertersatzentziehung),²³ gibt es keine Hinweise auf deren Erörterung im Gesetzgebungsverlauf.²⁴

Diese legislatorische Praxis, bei der (fast) alle Neukriminalisierungen und Strafbarkeitserweiterungen in einem unbedachten und deshalb auch bedenkenlosen Automatismus als altersgruppenübergreifend geltende Strafnormen ausgestaltet werden, wäre allerdings noch zu rechtfertigen, wenn es zwischen den Altersgruppen keine kriminalpolitisch berücksichtigungsbedürftigen Unterschiede gäbe. Dass dies jedoch gar nicht oder jedenfalls nicht durchgängig angenommen werden kann, wird (selbst) durch den Gesetzgeber schon dadurch eingeräumt, dass er punktuell durchaus eine abweichende materiell-strafrechtliche Regelung für angebracht hält (oben II.1.). Warum eine solche Differenzierung dann ausgerechnet im Bereich der Sexualentwicklung erforderlich und nicht auch bei anderen alterstypischen Entwicklungsbedingungen notwendig sein soll, bleibt indes im Dunkeln. Eine deutlich größere Einsatzbreite liegt jedenfalls keineswegs fern:

In der lebensphasenbegrenzt vermehrten Verwicklung in deliktisches Verhalten, die im Hell- wie Dunkelfeld als „*age-crime-curve*“ vielfach belegt worden ist,²⁵ drückt sich eine jugendliche Lebenswelt aus, die eine stärkere Nähe zur Delinquenz aufweist, als das mit Blick auf Alltagsverhalten, Konfliktlösungsformen, Ausdrucksweisen, Selbststeuerungspotenziale sowie Tatgelegenheiten und -anlässe bei

älteren Bevölkerungssteilen angenommen werden muss. Vor diesem Hintergrund geht mit einer altersgruppenindifferenten Kriminalisierung für Jugendliche und Heranwachsende zum einen eine größere Straftatbegehungs- und Strafverfolgungswahrscheinlichkeit als bei älteren Menschen einher – also auch ein größeres Risiko, mit abträglichen Sanktionsfolgen konfrontiert zu werden (was durch jugendgemäße Sanktionsformen nur bedingt auszugleichen ist).²⁶ Zum anderen können diese altersspezifischen Eigenheiten ein Anlass dafür sein, ein Verhalten junger Menschen anders zu bewerten als das äußerlich gleiche Verhalten älterer Menschen.

So wurde, um nur ein Beispiel zu nennen, in einer jüngst erschienenen Studie gezeigt, dass Wohnungseinbrüche junger Personen ganz wesentlich angetrieben werden durch das Erlebnis, hierdurch schnell viel Geld „*auf den Kopf stellen*“ zu können, insbesondere aber durch tatbegleitende Emotionen, die die Jugendlichen als außerordentlich positiv empfinden (Aufregungs-, Spannungs- und Thrill-Komponente des Geschehens). Bei ihnen dominieren also Aspekte, die bei eher routiniert-rational und gewinnorientiert vorgehenden älteren Tätern überhaupt nicht (mehr) bestimmend sind.²⁷ Das bedeutet keineswegs, dass die strafrechtliche Einordnung dies notwendig aufgreifen und bei Jugendlichen deshalb zwingend zu einer abgesenkten Anrechtsbewertung gelangen muss. Aber es demonstriert, dass der Deliktsbegehungscharakter oftmals „*systematisch*“ anhand von Altersgruppenmerkmalen variiert. Dies sollte in einer reflektierten Kriminalgesetzgebung überhaupt erst einmal bedacht werden, um auf dieser Grundlage zwischen der Vornahme oder Nichtvornahme altersspezifischer Differenzierungen in den Strafbarkeitsgrundlagen abwägen zu können. Tatsächlich aber taucht bspw. in den Gesetzgebungsunterlagen zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB nicht die *allerleiseste Spur eines dahingehenden Problembewusstseins* auf.²⁸

IV. Kriminalsoziologische Einordnung

Solche Beobachtungen fügen sich ein in das allgemeinere Bild, das sich aus empirischen Studien zur Kriminalgesetzgebung ergibt. Nachdem die Analyse von legislatorischen Bedingungen, Verläufen, Akteuren und Trends vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten zu einem eigenständigen kriminologischen Forschungsfeld geworden ist, geht man anhand der vorliegenden Befunde davon aus, dass für den Umfang und die Ausrichtung der Gesetzesproduktion ein breites Spektrum distaler und proximaler Faktoren bestimmend ist. Dazu gehören neben dem hintergründigen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext (soziale Ungleichheit,

²¹ Vgl. die Angaben in Fn. 16.

²² Dazu KÖLBEL, 2021.

²³ Zur Problematik etwa EISENBERG & KÖLBEL, 2021, § 6 Rn. II ff.

²⁴ BGH, ZJJ 2020, 306 (308 ff.); EISENBERG, 2019, S. 286; EISENBERG, 2020, S. 204.

²⁵ Vgl. etwa WALBURG & VERNEUER, 2020; zusammenfassend EISENBERG & KÖLBEL, 2017, § 55 Rn. I ff.

²⁶ EISENBERG & KÖLBEL, 2017, § 24 Rn. 17. Dass sanktionsbewehrte Verbotsnormen bei jungen Menschen de facto eine stärkere Beschränkungs- und grundrechtsverkürzende Eingriffswirkung als bei anderen Altersgruppen entwickeln können, wird nirgendwo so deutlich wie bei den „*Corona-Verordnungen*“, die sich mit der Untersagung beinahe jeder (genauer: jeder wirtschaftlich nicht relevanten) physischen Vergemeinschaftung gerade gegen jugendliche Lebens- und Freizeitstile richten. Dass dies dem öffentlichen Diskurs keine Erwähnung wert ist, zeigt, wie wenig sich der oben (in II.) aufgezeigte blinde Fleck auf die Kriminalpolitik beschränkt.

²⁷ MEENAGHAN, NEE ET AL., 2020.

²⁸ Vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 22, 43; BT-Drs. 18/12359, S. 7; BT-Drs. 18/12995, S. 3.

wohlfahrtsstaatliche Strukturen, Strafeinstellungen der Bevölkerung) auch mediale Diskurse und externe Impulse (Problemereignisse, Anstöße durch die EU, Gerichte, Verbände usw.) sowie politisch-institutionelle Strukturen, parteipolitische Präferenzen und konkrete Machtkonfigurationen.²⁹

In Deutschland haben diese Bedingungen zu einem erheblichen und langfristig anhaltenden Zuwachs an Sicherheitsgesetzen geführt.³⁰ Diese Entwicklung zeigt sich auch im Jugendstrafrecht und äußert sich dort in einer JGG-Änderungstendenz, die keine positiv-einwirkungsorientierten, sondern damit kollidierende Regelungsziele stärkt.³¹ Das steht in einem Zusammenhang mit der Abkehr von einer in der Rechtspolitik noch bis Mitte der 1990er Jahre dominierenden Sicht auf Jugendkriminalität. Bis dahin sah man hierin noch einen Ausdruck gesellschaftlicher Problemlagen, der einen Bedarf an Hilfe oder erzieherischer Führung anzeigt.³² Dagegen wird seither eher eine risiko- und kontrollorientierte Perspektive und eine Präferenz für strafscharfende sowie exkludierende Reaktionen artikuliert (wenn auch rhetorisch oft in erzieherische Formeln gehüllt).³³ Für die Umsetzung dieser Agenda in geltendes Recht haben dann in erster Linie die SPD sowie insbesondere die C-Parteien mit fast ausnahmslos repressiven Vorstößen gesorgt.³⁴ Abgedeckt wurde dies allein durch den politisch-institutionellen Rahmen in Deutschland, der gesteigerte Kompromissbildungszwänge und damit auch moderierende Wirkungen erzeugt (notwendige Koalitionsbildung durch Mehrparteiensystem, notwendige Ausgleichsfindung durch Zwei-Kammern-System, notwendige Antizipation eines verfassungsgerichtlichen Vetos).³⁵

Dieses politische Umfeld brachte die eingangs erwähnte, endlose Kette an strafbarkeitserweiternden Änderungsgesetzen hervor.³⁶ Diese wurden von den besagten Akteuren immer wieder auf Pönalisierungsgründe gestützt, denen ein wiederkehrendes legitimatorisches Muster entspricht. Bei den Leistungserwartungen und -versprechen, auf die man bei Einführung der Neuregelungen verwies, ging es mit absolut dominierender Häufigkeit um Bedrohungsabwehr, Abschreckung, Risikokontrolle, Delikt bekämpfung und deren Effektivierung sowie insbesondere um die „Schließung von Schutzlücken“³⁷ – also fast durchweg um (zusätzliche) Beiträge zur Unterbindung unerwünschten Geschehens. Eine solche Entscheidungslogik, die sich derart konsequent an der generalpräventiven Verhaltens- und Ereignisverhinderung orientiert, hat für die oben (bei III.) angemahnte *reaktive Differenzierung überhaupt keinen Platz*. Wird Strafrecht ausschließlich als Steuerungsinstrument begriffen, welches das Ausbleiben bestimmter Verhaltensweisen gewährleisten soll, kann deren lebensweltlicher Hintergrund, mag er sich auch zwischen den Verursachern verschiedenen Alters stark unterscheiden, gar nicht von Interesse sein.³⁸ Die reflexionslose Selbstverständlichkeit, mit der bei der Straftatbestandsgestaltung jede Altersgruppenbesonderheit eingeebnet wird, ist also in der grundlegenden Funktion angelegt, auf die die amtliche Rechtspolitik das Strafrecht de facto verengt.

V. Perspektive

Die altersgruppenindifferente Strafgesetzgebungslinie (oben II.) ist in ihrem Zustandekommen erklärbar (soeben IV.), in ihrer selbstverständlichen Ausnahmslosigkeit aber kaum sachgerecht (oben III.). Außerdem hat die Unzulänglichkeit der legislatorischen Praxis durchaus Folgen: Um den straftatbestandlich ausgeblendet Altersdifferenzierungen doch noch gerecht zu werden, bleibt bei entsprechendem Anlass

nämlich nur, die prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten und besonderen Rechtsfolgen des JGG zu nutzen. Dass dies in jedem Einzelfall in angemessener Weise geschieht, ist angesichts einer heterogenen Strafverfolgungspraxis aber nicht sicher. Außerdem bleibt dies in der Reichweite notwendig begrenzt, weil eine gewisse Sanktionierung oder zumindest eine registerrechtliche Erfassung trotzdem erfolgt. Deshalb macht es beispielsweise bei der Hochstufung des Wohnungseinbruchs zum Verbrechen (§ 244 Abs. 4 StGB)³⁹ einen Unterschied, ob die oben angesprochene Besonderheit junger Täter (bei Anerkennung ihrer Relevanz) allein durch das JGG aufgefangen werden soll oder ob sie sich in einer materiell-strafrechtlichen Unterscheidung niederschlägt (etwa wie bei § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F.): Bei einer Lösung auf Ebene der Strafbarkeitsvoraussetzungen wirken sich jugendspezifische Bedingungen auf die Ereignisbewertung deutlich konsequenter und zuverlässiger aus.⁴⁰

Da es hieran indes fast durchgehend fehlt, kann und muss das Differenzierungsbedürfnis im Rahmen der Normimplementierung zur Geltung gebracht werden – indem man die bei der Norminterpretation und -handhabung bestehenden Spielräume hierfür nutzt. Teilweise ist dies bereits durch eine jugendsensible Anwendung allgemeiner Strafrechtskategorien möglich, was im Grundsatz (wenn auch nicht in den Details) derzeit bereits anerkannt wird. Beispiele, bei denen man dies praktiziert, bieten etwa die altersorientierten Schuldwertungen („jugendspezifische Vorwerfbarkeit“) oder die Berücksichtigung von Altersbedingungen bei einer alkoholisierungsbedingten Schuldinderung sowie ferner auch die kritische Prüfung von Vorsatz und besonderen Absichten, die im Hinblick auf jugendtypische Situations- und Motivationslagen bisweilen erfolgt.⁴¹ In anderen Konstellationen kann den Eigenarten junger Personen allerdings nur durch eine einschränkende *jugendspezifische*

29 Zum Forschungsstand und darauf basierenden Modellen siehe WENZELBURGER, 2020, S. 14 ff.; KÖBEL, 2021.

30 Vgl. die Zusammenstellung bei ALBRECHT, 2010, S. 813 ff. und die Auswertung bei WENZELBURGER, 2020, S. 104 ff.

31 Eingehend dazu die Gesetzgebungsanalyse bei KÖBEL, 2021. Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren stellt insofern eine Ausnahme dar, die allerdings – nicht zufällig – durch einen externen Player (hier die EU) ausgelöst werden musste.

32 Vgl. die Auswertungen bei LAMPE, 2016, S. 109 ff.

33 Dazu anhand der Untersuchung von Plenardebatten eingehend DOLLINGER, 2020, S. 31 ff.; ferner DOLLINGER, LAMPE ET AL., 2017, S. 201 ff.; DOLLINGER, 2018, S. 216 ff.

34 Zu dem Anteil politisch konservativer Parteien an repressiver Sicherheitsgesetzgebung siehe die Analyse bei WENZELBURGER, 2020, S. 57 ff.; zur Rolle von CDU/CSU und SPD bei der jüngeren Entwicklung des Jugendstrafrechts vgl. im Detail die Auswertung bei KÖBEL, 2021.

35 WENZELBURGER, 2020, S. 22 ff., S. 119 ff.

36 Fn. 14. Vgl. auch das Material bei HILGENDORF, FRANK & VALERIUS, 2004, S. 258 ff.; HETTINGER, 2014, S. 897 ff.; SCHLEPPER, 2014, S. 47 ff.; BECK, 2016, S. 65 ff.

37 Vgl. die eingehende Auswertung von Strafgesetzgebungsmaterialien bei SCHLEPPER, 2014, S. 96 ff., S. 117 ff.

38 Das gilt auch, wenn – wie bei den erwähnten Regelungen zum Wohnungseinbruch (Fn. 28) – ausschließlich die Viktimisierungsqualität für die strafverschärfende Neuregelung bestimmend ist.

39 Vgl. in und bei Fn. 28.

40 Zu den Folgen auch oben bei Fn. 5.

41 Näher und m.w.N. zur Rechtsprechung bei den genannten Beispielen EISENBERG & KÖBEL, 2021, § 2 Rn. 30, 37 sowie § 17 Rn. 46 ff. und § 18 Rn. 22, 26.

Auslegung⁴² von (Qualifikations-)Tatbeständen ausreichend Rechnung getragen werden.⁴³

Dafür genügt es nicht, die Notwendigkeit einer altersbezogenen Differenzierung pauschal zu behaupten. Vielmehr bedarf es *erstens* einer ausreichenden empirisch-kriminologischen Grundlage, die die typischen Eigenheiten bei der Verwirklichung des jeweiligen Straftatbestandes durch junge Personen aufzeigt, und *zweitens* einer Begründung, warum diese altersbezogenen Merkmale (auch unter Berücksichtigung des jeweiligen strafatbestandlichen Regelungsziels) eine besondere (d.h. ihnen adäquate) strafrechtliche Einordnung nahelegen. Mit Blick auf die allgemeine Gesetzesbindung setzt die jugendspezifische Auslegung *drittens* voraus, dass der Gesetzgeber die hiernach bestehende Differenzierungs-Indikation nicht explizit für irrelevant erklärt hat. Es ist also erforderlich, dass eine uneingeschränkte altersgruppenübergreifende Anwendbarkeit der fraglichen Strafnorm legislatorisch gerade nicht geprüft und eigens angeordnet wurde, sondern dass vielmehr ein Erwägungsmangel vorliegt, den man mit einer verwaltungsrechtlichen Anleihe als Abwägungsdefizit oder Ermessensunterschreitung⁴⁴ bezeichnen kann. Alles in allem ist eine jugendgemäße Tatbestandsauslegung also dann angezeigt, wenn die Gesetzgebungsakteure sich (ausweislich schweigender Gesetzgebungsmaterialien) mit einer sich *objektiv stellenden Frage nach jugendspezifischen Sonderregelungen überhaupt nicht befasst und damit Raum belassen haben*, die Frage im Wege der Normauslegung zu beantworten.

Bei welchen konkreten Straftatbeständen dies zu welchen konkreten Folgen führen sollte, ist Gegenstand einer noch unzulänglich entwickelten Diskussion.⁴⁵ Bislang liegen hierzu nur wenige Vorstöße vor, die in ihren jugendspezifisch-einschränkenden Norminterpretationen auf einzelne Straftatbestände begrenzt bleiben.⁴⁶ Dass der Gesetzgeber den dahingehenden Bedarf (etwa in § 176 Abs. 2 StGB n.F.) prinzipiell anerkennt, zugleich aber die Notwendigkeit, vergleichbare tatbestandliche Altersbegrenzungen zu prüfen, oftmals übersieht oder negiert, sollte ein Anstoß sein, die Debatte nunmehr in systematischer Weise zu führen.



Prof. Dr. RALF KÖBEL ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. ralf.koebel@jura.uni-muenchen.de

LITERATURVERZEICHNIS

- ALBRECHT, H.-J. (2002). *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag*. München: Beck.
- ALBRECHT, P.-A. (2010). *Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft*. Baden-Baden: Nomos.
- BECK, T. (2016). *Die Auswirkungen der Großen Strafrechtsreform auf die Gesetzgebung im Kernstrafrecht seit 1975*. Berlin: Logos.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2017). *Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V. (DVJJ) (2020). *Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 17.08.2020*. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (4), 406-409.

- DIEMER, H., SCHATZ, H. & SONNEN, B.-R. (2020). *Jugendgerichtsgesetz*. (8. Auflage). Heidelberg: Müller.
- DOLLINGER, B. (2018). Populistische Kriminalpolitik. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (3), 213-219.
- DOLLINGER, B. (2020). *Changing Narratives of Youth Crime*. London: Routledge.
- DOLLINGER, B., LAMPE, D. & SCHMIDT-SEMISCH, H. (2018). Konturen einer „Sicherheitsgesellschaft“. In J. PUSCHKE & T. SINGELSTEIN (Hrsg.), *Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft* (S. 217-242). Wiesbaden: Springer.
- EISENBERG, U. (2018). Sind die Neuregelungen zu Widerstand gegen bzw. tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte im materiellen Jugendstrafrecht anwendbar? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (1), 33-36.
- EISENBERG, U. (2019). Anmerkung zu LG Neuruppin – 12 KLS 7/18 – Urteil vom 25.09.2018. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (3), 286-287.
- EISENBERG, U. (2020). Anmerkung zu BGH – 5 ARs 20/19 – Beschluss vom 06.02.2020. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (2), 203-205.
- EISENBERG, U. & KÖBEL, R. (2017). *Kriminologie*. (7. Auflage). Tübingen: Mohr Siebeck.
- EISENBERG, U. & KÖBEL, R. (2021). *Jugendgerichtsgesetz*. (22. Auflage). München: Beck.
- FISCHER, T. (2021). *Strafgesetzbuch*. (68. Auflage). München: Beck.
- FRANZKE, K. (2020). Überschießende Kriminalisierung von Jugendsexualität im 13. Abschnitt des StGB? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (3), 273-279.
- HETTINGER, M. (2014). Zur Entwicklung der Strafraumen des StGB vom 1.1.1872 bis zum 31.12.2013. In R. HEFENDEHL, T. HÖRNLE & L. GRECO (Hrsg.), *Streitbare Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Bernd Schönemann* (S. 891-904). Berlin: de Gruyter.
- HILGENDORF, E., FRANK, T. & VALERIUS, B. (2004). Die deutsche Strafrechtsentwicklung 1975 – 2000: Reformen im Besonderen Teil und Neue Herausforderungen. In T. VORMBAUM & J. WELP (Hrsg.), *Das Strafgesetzbuch: Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Supplementband I* (S. 258-380). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- HÖRNLE, T. (2020). Das „Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 15 (9), 440-448.
- JOECKS, W. & MIEBACH, K. (Hrsg.) (2017). *Münchener Kommentar zum StGB. Band 3*. (3. Auflage). München: Beck.
- KÖBEL, R. (2021). Kriminologische Analysen zur legislatorischen Herstellung des (Jugend-)Strafrechts. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 133 (1) (im Erscheinen).
- KREUZER, A. (2020). Kindesmissbrauch und Kinderpornografie. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 5 (5), 263-268.
- KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSGRUPPE DER BAYERISCHEN POLIZEI (2020). *Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2019*. München: Bayerisches LKA.
- LACKNER, K. & KÜHL, K. (2018). *Strafgesetzbuch*. (29. Auflage). München: Beck.
- LAMPE, D. (2016). Ein goldenes Zeitalter des Jugendstrafrechts? *Soziale Probleme*, 27 (1), 95-118.
- LAUBENTHAL, K. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Juristenzeitung*, 57 (17), 807-818.

42 Allgemein zu diesem Auslegungsprinzip m.w.N. EISENBERG & KÖBEL, 2021, § 2 Rn. 20 ff.

43 Ebenso etwa ALBRECHT, 2002, D104; OSTENDORF in OSTENDORF, 2016, § 1 Rn. 10; SONNEN in DIEMER, SCHATZ & SONNEN, 2020, § 2 Rn. 8 ff.; RÖSSNER in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 2 Rn. 26; wohl auch MITSCH, 2017, S. 11; differenzierend LAUBENTHAL, 2002, S. 813.

44 Zu beiden Kategorien beispielsweise RIESE in SCHOCH, SCHNEIDER & BIER, 2020, § 114 Rn. 62 und 211.

45 Für eine Übersicht vgl. EISENBERG & KÖBEL, 2021, § 2 Rn. 28 ff.

46 Vgl. in jüngerer Zeit etwa MÖLLER, 2009, S. 92 ff.; EISENBERG, 2018, S. 35 bezüglich besonders schwerer Fälle und Deliktsqualifikationen, die an das Bandenmerkmal oder eine gemeinschaftliche Begehungsweise anknüpfen. Die für Jugenddelinquenz charakteristische entwicklungspezifische Normalität des gruppenförmigen Vorgehens (EISENBERG & KÖBEL, 2017, § 58 Rn. 7 m.w.N.) spricht in der Tat dagegen, darin bei dieser Altersgruppe eine Unrechtssteigerung zu sehen und eine entsprechende strafrechtliche Hochwertung vorzunehmen.

- LAUFHÜTTE, H.W., RUSS, W., RISSING-VAN SAAN, R. & TIEDEMANN, K. (Hrsg.) (2010). *Leipziger Kommentar StGB. Band 6.* (12. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- MEENAGHAN, A., NEE, C., VAN GELDER, J.-L., VERNHAM, Z. & OTTE, M. (2020). Expertise, emotion and specialization in the development of persistent burglary. *British Journal of Criminology*, 60 (3), 742-761.
- MEIER, B.-D., RÖSSNER, D., TRÜG, G. & WULF, R. (2014). *Jugendgerichtsgesetz: Handkommentar.* Baden-Baden: Nomos.
- MITSCH, W. (2017). Wahlfeststellung und Jugendstrafrecht. *Juristische Rundschau*, 89 (1), 8-16.
- MÖLLER, O. (2009). Zur Anwendbarkeit des § 244a StGB auf Jugendbanden und Banden ohne mafiose Strukturen. *Strafverteidiger Forum*, 15 (3), 92-96.
- OSTENDORF, H. (Hrsg.) (2016). *Jugendgerichtsgesetz.* (10. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- RENZIKOWSKI, J. (2020). Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 5 (6), 308-317.
- SCHLEPPER, C. (2014). *Strafgesetzgebung in der Spätmoderne.* Wiesbaden: Springer.
- SCHOCH, F., SCHNEIDER, J.-P. & BIER, W. (2020). *Verwaltungsgerichtsordnung.* (Stand: 38. Ergänzungslieferung). München: Beck.
- SULIAK, H. (2020). *Bundestagsanhörung zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder. „Das Gegenteil einer durchdachten Reform“.* [<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sexualisierte-gewalt-kinder-sexueller-missbrauch-kinderpornografie-anhoerung-bundestag-strafrahmen-verbrechen-keuschheitsprobe/>] (letzter Abruf am: 21.01.2021).
- WALBURG, C. & VERNEUER, L. (2020). Verbreitung und Delinquenz im Altersverlauf. In K. BOERS & J. REINECKE (Hrsg.), *Delinquenz im Altersverlauf* (S. 121-144). Münster: Waxmann.
- WENZELBURGER, G. (2020). *The Partisan Politics of Law and Order.* New York: Oxford University Press.

Liste 1: Änderungen des StGB vom 01.01.1990 bis zum 31.12.2020

Erläuterung: Aufgenommen wurden sämtliche Änderungsgesetze. Soweit diese nach der hier erfolgten Einstufung eine „tatbestandliche Strafrechtserweiterung“, d.h. eine Erweiterung oder Neubegründung von Strafbarkeitsbereichen mit sich brachten, sind sie in Schwarz aufgeführt (anderenfalls in *Kursiv*). Wurde in den zentralen legislatorischen Materialien (Gesetzentwürfe und Beschlussempfehlungen/Empfehlungen des Rechtsausschusses) die Relevanz der Strafbarkeitserweiterung für Jugendliche/Heranwachsende thematisiert, werden die betreffenden BT-Drs. **hervorgehoben**.

1. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial v. 24.04.90 BGBl. II 326
2. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden v. 13.06.90 BGBl. II 493
3. Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz) v. 26.06.90 BGBl. I 1163
4. Fünfundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz v. 20.08.90 BGBl. I 1764
5. *Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) v. 12.09.90 BGBl. I 2002*
6. *Einigungsvertrag v. 23.09.90 BGBl. II 885*
7. *Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze v. 28.02.92 BGBl. I 372*
8. Sechszwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz v. 14.07.92 BGBl. I 1255
9. OrgKG v. 15.07.92 BGBl. I 1302 – **BT-Drs. 12/989, 25 (Gesetzentwurf)**
10. Schwangeren- und Familienhilfegesetz v. 27.07.92 BGBl. I 1398
11. *Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege v. 11.01.93 BGBl. I 50*
12. Siebenundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Kinderpornographie v. 23.07.93 BGBl. I 1346
13. Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988 v. 02.08.93 BGBl. I 1407
14. Achtundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Abgeordnetenbestechung v. 13.01.94 BGBl. I 84
15. Neunundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 175, 182 StGB v. 31.05.94 BGBl. I 1168 – **BT-Drs. 12/4584, 8 (Gesetzentwurf)**
16. *Dreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen v. 23.06.94 BGBl. I 1310*
17. Einunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität v. 27.06.94 BGBl. I 1440
18. *Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen v. 27.9.94 BGBl. I 2705*
19. Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen v. 30.09.94 BGBl. I 2771
20. *Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung v. 05.10.94 BGBl. I 2911*
21. Grundstoffüberwachungsgesetz v. 07.10.94 BGBl. I 2835
22. Verbrechensbekämpfungsgesetz v. 28.10.94 BGBl. I 3186
23. *Zweiunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 44, 69b StGB v. 01.06.95 BGBl. I 747*
24. *Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994 v. 06.06.95 BGBl. I 778*
25. SFHÄndG v. 21.08.95 BGBl. I 1050
26. *Dreiunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177-179 StGB v. 01.07.97 BGBl. I 1607*
27. Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz v. 22.07.97 BGBl. I 1870
28. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption v. 13.08.97 BGBl. I 2038
29. *Transplantationsgesetz v. 05.11.97 BGBl. I 2631*
30. Kindschaftsrechtsreformgesetz v. 16.12.97 BGBl. I 2942
31. *Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz v. 17.12.97 BGBl. I 3108*
32. *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten v. 26.01.98 BGBl. I 160*
33. Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 26.01.98 BGBl. I 164 – **BT-Drs. 13/8587, 32, 64, 66, 81 (Gesetzentwurf)**
34. *Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze v. 24.04.98 BGBl. I 747*
35. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität v. 04.05.98 BGBl. I 845
36. Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 16.06.98 BGBl. I 1311
37. Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen v. 23.07.98 BGBl. I 1882
38. *Elfes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes v. 25.08.98 BGBl. I 2432*
39. *Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze v. 31.08.98 BGBl. I 2585*
40. Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze v. 31.08.98 BGBl. I 2600
41. EG-Finanzschutzgesetz v. 10.09.98 BGBl. II 2322
42. *EU-Bestechungsgesetz v. 10.09.98 BGBl. II 2340*
43. *Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes v. 11.08.99 BGBl. I 1818*
44. StVÄG 1999 v. 02.08.00 BGBl. I 1253
45. *Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG v. 16.02.01 BGBl. I 266*
46. Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde v. 12.04.01 BGBl. I 530
47. Untersuchungsausschußgesetz v. 19.06.01 BGBl. I 1142
48. Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen v. 13.12.01 BGBl. I 3574, 3578
49. Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen v. 19.12.01 BGBl. I 3922, 3924
50. Prostitutionsgesetz v. 20.12.01 BGBl. I 3983

51. Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches v. 26.06.02 BGBl. I 2254
52. Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen v. 23.07.02 BGBl. I 2715, 2722
53. Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit v. 23.07.02 BGBl. I 2787
54. Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung v. 21.08.02 BGBl. I 3344
55. Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (...) v. 22.08.02 BGBl. I 3387
56. 34. StrÄndG v. 22.8.02 BGBl. I 3290
57. Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 12. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze v. 22.12.03 BGBl. I 2836
58. 35. StrÄndG v. 22.12.03 BGBl. I 2838
59. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.03 BGBl. I 2848, 2898
60. Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften v. 27.12.03 BGBl. I 3007 – **BT-Drs. 15/350, 14, 18 (Gesetzentwurf)**
61. UWG v. 03.07.04 BGBl. I 1414
62. Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik v. 21.07.04 BGBl. I 1763
63. Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung v. 23.07.04 BGBl. I 1838
64. Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit v. 23.07.04 BGBl. I 1842
65. Zuwanderungsgesetz v. 30.07.04 BGBl. I 1950
66. 36. StrÄndG v. 30.07.04 BGBl. I 2012
67. 1. Justizmodernisierungsgesetz v. 24.08.04 BGBl. I 2198, 2207
68. Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts v. 15.12.04 BGBl. I 3396
69. 37. StrÄndG v. 11.02.05 BGBl. I 239
70. Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches v. 24.03.05 BGBl. I 969
71. Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.04 (akustische Wohnraumüberwachung) v. 24.06.05 BGBl. I 1841
72. 38. StrÄndG v. 04.08.05 BGBl. I 2272
73. 39. StrÄndG v. 01.09.05 BGBl. I 2674
74. Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des BMJ v. 19.04.06 BGBl. I 866, 887
75. Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft v. 22.08.06 BGBl. I 1970, 1971
76. Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnhilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten v. 24.10.06 BGBl. I 2350
77. 2. Justizmodernisierungsgesetz v. 22.12.06 BGBl. I 3416, 3432
78. Personenstandsreformgesetz v. 19.02.07 BGBl. I 122
79. 40. StrÄndG v. 22.03.07 BGBl. I 354
80. Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht v. 13.04.07 BGBl. I 513
81. Gesetz zur Sicherung der Unterbringung v. 16.07.07 BGBl. I 1327
82. Gewebegesetz v. 20.07.07 BGBl. I 1574
83. 41. StrÄndG v. 07.08.07 BGBl. I 1786
84. Gesetz ... zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen v. 26.10.07 BGBl. I 2523
85. Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts v. 12.12.07 BGBl. I 2840
86. Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung ... v. 21.12.07 BGBl. I 3198
87. GüG v. 11.03.08 BGBl. I 306
88. Achstes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes v. 08.04.08 BGBl. I 666
89. Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz v. 13.08.08 BGBl. I 1690
90. Gesetz zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie v. 31.10.08 BGBl. I 2149 – **BT-Drs. 16/3439, 7 (Gesetzentwurf), BT-Drs. 16/9646, 11, 13, 17 (Beschlussempfehlung)**
91. 42. StrÄndG v. 29.06.09 BGBl. I 1658
92. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen in Strafverfahren v. 29.07.09 BGBl. I 2280
93. 43. StrÄndG v. 29.07.09 BGBl. I 2288
94. Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten v. 30.07.09 BGBl. I 2437
95. Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts v. 31.07.09 BGBl. I 2585
96. Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilung v. 02.10.09 BGBl. I 3214
97. Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen v. 22.12.12 BGBl. I 2300
98. Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (...) v. 16.03.11 BGBl. I 418
99. Schwarzgeldbekämpfungsgesetz v. 28.04.11 BGBl. I 676
100. Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften v. 23.06.11 BGBl. I 1266
101. 44. StrÄndG v. 01.11.11 BGBl. I 2130
102. 45. StrÄndG v. 06.12.11 BGBl. I 2557
103. Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts v. 24.02.12 BGBl. I 212
104. PrStG v. 25.06.12 BGBl. I 1374
105. Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung v. 15.11.12 BGBl. I 2298

106. Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung v. 05.12.12 BGBl. I 2425
107. Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften v. 21.01.13 BGBl. I 95
108. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen v. 08.04.13 BGBl. I 734
109. JagdRÄndG v. 29.05.13 BGBl. I 1386
110. 46. StrÄndG v. 10.06.13 BGBl. I 1497
111. StORMG v. 26.06.13 BGBl. I 1981
112. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds v. 04.07.13 BGBl. I 1981
113. 47. StrÄndG v. 24.09.13 BGBl. I 3671
114. Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz v. 10.10.13 BGBl. I 3799
115. 48. StrÄndG v. 23.04.14 BGBl. I 410
116. 49. StrÄndG v. 21.01.15 BGBl. I 10
117. GVVG-ÄndG v. 12.06.15 BGBl. I 926
118. Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages v. 12.06.15 BGBl. I 925
119. Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.08.15 BGBl. I 1471
120. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.15 BGBl. I 1722
121. Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner v. 20.11.15 BGBl. I 2010
122. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption v. 20.11.15 BGBl. I 2025
123. Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung v. 03.12.15 BGBl. I 2177
124. Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten v. 10.12.15 BGBl. I 2218
125. Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen v. 30.05.16 BGBl. I 1254
126. 1. FiMaNoG v. 30.06.16 BGBl. I 1514
127. Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus v. 26.06.17 BGBl. I 1818
128. Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften v. 08.07.16 BGBl. I 1610
129. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch v. 11.10.16 BGBl. I 2226
130. Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften v. 01.11.16 BGBl. I 2452
131. 50. StrÄndG v. 04.11.16 BGBl. I 2460
132. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.07.16 BGBl. I 1679
133. Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches v. 22.12.16 BGBl. I 3150
134. Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen v. 01.03.17 BGBl. I 386
135. 51. StrÄndG v. 11.04.17 BGBl. I 815
136. 52. StrÄndG v. 23.05.17 BGBl. I 1226
137. Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 13.04.17 BGBl. I 872
138. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 05.07.17 BGBl. I 2208
139. 53. StrÄndG v. 11.07.17 BGBl. I 1612
140. 54. StrÄndG v. 17.07.17 BGBl. I 2440
141. 55. StrÄndG v. 17.07.17 BGBl. I 2442
142. Gesetz zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten v. 17.07.17 BGBl. I 2439
143. 2. FiMaNoG v. 23.07.17 BGBl. I 1693
144. Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens v. 17.8.17 BGBl. I 3202 (Berichtigung v. 01.11.17 BGBl. I 3630)
145. 56. StrÄndG v. 30.09.17 BGBl. I 3532
146. Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen v. 30.10.17 BGBl. I 3618
147. Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 18.12.18 BGBl. I 2639
148. Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch v. 22.03.19 BGBl. I 350
149. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze v. 18.06.19 BGBl. I 834
150. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug v. 19.06.19 BGBl. I 844
151. Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung v. 15.11.19 BGBl. I 1604
152. Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) v. 20.11.19 BGBl. I 1626
153. Siebenundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings v. 03.03.20 BGBl. I 431
154. Achtundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole v. 12.06.2020 BGBl. I 1247
155. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 10.07.2020 BGBl. I 1648

156. Neunundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen v. 09.10.2020 BGBl. I 2075
 157. Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung v. 15.11.2019 BGBl. I 1604
 158. Sechzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs (...) v. 30.11.2020 BGBl. I 2600
 159. Jahressteuergesetz 2020 v. 21.12.2020 BGBl. I 3096

Tabelle 1: Schwerpunktdelikte Jugendlicher und Heranwachsender nach PKS (Daten aus PKS 2019, Tab. 20)

Straftaten/-gruppen (PKS-Schlüssel)	alle TV	jugendl. TV (% aller TV)	heranwachs. TV (% aller TV)	jugendl. und heranwachs. TV (% aller TV)
Straftaten insg., ohne ausländerrechtliche Verstöße (890000)	1.896.221	170.132 (9,0)	168.593 (8,9)	338.725 (17,9)
Raubdelikte (210000)	26.678	5.982 (22,4)	4.379 (16,4)	10.361 (38,8)
gefährliche/schwere KV (222000)	141.232	18.434 (13,1)	17.718 (12,5)	36.152 (25,6)
Diebstahl ohne erschwerende Umstände (3***00)	324.474	51.194 (15,8)	26.333 (8,1)	77.527 (23,9)
Diebstahl unter erschwerenden Umständen (4***00)	80.100	11.973 (14,9)	8.632 (10,8)	20.605 (25,7)
Widerstandsdelikte (620000)	121.439	13.260 (10,9)	12.695 (10,5)	25.955 (21,4)
Brandstiftungsdelikte (640000)	10.069	1.125 (11,2)	655 (6,5)	1.780 (17,7)
Sachbeschädigung (674000)	124.216	19.840 (16,0)	14.026 (11,3)	33.866 (27,3)

Liste 2: Gesetzgebungsentwicklung seit 1970 bei jenen Strafnormen, die für Schwerpunktdelinquenz Jugendlicher und Heranwachsender (Tabelle 1) relevant sind (§§ 113, 114, § 223, § 224, § 226, § 231, § 242 – 244a, § 248b, § 249, § 250, § 252, § 255, § 303, § 306 StGB)

Erläuterung: Aufgenommen wurden sämtliche Änderungsgesetze der fraglichen Strafnormen. Soweit diese nach der hier erfolgten Einstufung eine „tatbestandliche Strafrechtsweiterung“, d.h. eine Erweiterung oder Neubegründung von Strafbarkeitsbereichen mit sich brachten, sind sie in Schwarz aufgeführt (anderenfalls in *Kursiv*). Wurde in den zentralen legislatorischen Materialien (Gesetzentwürfe und Beschlussempfehlungen/Empfehlungen des Rechtsausschusses) die Relevanz der Strafbarkeitserweiterung für Jugendliche/Heranwachsende thematisiert, werden die betreffenden BT-Drs. **hervorgehoben**.

- Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 20.05.1970 (BGBl. I 505) – betr. §§ 113 f. StGB
- Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch v. 02.03.1974 (BGBl. I 469) – betr. §§ 113 f., 223 ff., 242 f., 248b, 249 f., 303, 306 StGB
- Zweiundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz v. 18.07.1985 (BGBl. I 1510) – betr. § 303 StGB
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten v. 09.06.1989 (BGBl. I 1059) – betr. § 243 StGB
- Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) v. 15.07.1992 (BGBl. I 1302) – betr. §§ 244, 244a StGB – **BT-Drs. 12/989, 25**
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) v. 28.10.1994 (BGBl. I 3186) – betr. §§ 223 f. StGB
- Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 26.01.1998 (BGBl. I 164) – betr. §§ 113 f., 242 ff., 249 f. StGB – **BT-Drs. 13/8587, 64, 66**
- Neununddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz v. 01.09.2005 (BGBl. I 2674) – betr. § 303 StGB
- Vierundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (44. StrÄndG) v. 01.11.2011 (BGBl. I 2130) – betr. §§ 113 f., 244 StGB
- Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 13.4.2017 (BGBl. I 872) – betr. §§ 244, 244a StGB
- Zweiundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs v. 23.05.2017 (BGBl. I 226) – betr. §§ 113 f. StGB
- Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl v. 17.07.2017 (BGBl. I 2442) – betr. § 244 StGB